

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Sempach, 09. April 2009

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung E-REG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns hiermit, innert Frist zu dem bei den Kantonen, den Parteien und den interessierten Kreisen in Vernehmlassung gegebenen Entwurf für ein Raumentwicklungsgesetz Stellung zu nehmen.

Die Suisseporcs ist der Verband der Schweineproduzenten in der Schweiz. Unsere Mitglieder üben eine raumwirksame Tätigkeit aus und sind durch die Raumplanungspolitik und das Raumplanungsrecht besonders betroffen.

I. Ausgangslage

Die Landwirtschaft war in den letzten 30 Jahren und ist auch weiterhin einem grossen Strukturwandel ausgesetzt. Zählte die Schweiz vor 30 Jahren noch rund 90'000 Betriebe, zählt sie heute noch deren 60'000. Branchenkenner gehen davon aus, dass es in 30 Jahren noch etwa 30'000 Betriebe geben wird. Dieser Strukturwandel findet seine Ursache zum einen in der technischen Entwicklung und Rationalisierung, zum anderen im Liberalisierungsprozess. Neben den ständigen agrarpolitischen Entwicklungsrunden (AP 2002, 2007, 2011 usw.) sind insbesondere auch die Freihandelsbemühungen des Bundes zu nennen. Derzeit verhandelt der Bund mit der EU über ein Agrarfreihandelsabkommen. Freihandelsabkommen mit Drittstaaten, welche auch die Landwirtschaft miterfassen werden, sind in Planung, Verhandlung oder Umsetzung. Über allem steht der Abschluss der Doha-Runde, welche für die Landwirtschaft zu erheblichen Herausforderungen führen werden. Wenn die Landwirtschaft international wettbewerbsfähig sein soll, muss sie sich unternehmerisch aufstellen können. Dies bedingt entsprechende Freiheiten in baulicher Hinsicht. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Aspekten der Planungssicherheit

und der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit zu. Damit sind die verfassungsmässig sanktionierten Freiheitsrechte der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit angesprochen. Im Landwirtschaftsartikel (Art. 104 Bundesverfassung) wird erwähnt, dass die sichere Versorgung der Bevölkerung, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, die Pflege der Kulturlandschaft und die dezentrale Besiedelung sichergestellt werden muss. Diese Anliegen sind allesamt eminent raumwirksam. Als raumwirksame Anliegen sind sie im künftigen Raumplanungs- bzw. Raumentwicklungsgesetz zwingend zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden Entwurf für ein Raumentwicklungsgesetz offensichtlich nicht passiert.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt hier dem Leitbild der Beratenden Kommission Landwirtschaft zu. Auszugsweise sollen die Kernpunkte dieses Leitbilds hier nochmals aufgelistet werden:

- Die Schweizer Landwirtschaft und ihre Partner in der Produkteverarbeitung und -verteilung gehören zu den international führenden in der nachhaltigen Produktion von Rohstoffen und Lebensmitteln und tragen zur Ernährungssicherheit der Schweiz bei.
- Die Schweizer Landwirtschaft sichert die Bodenfruchtbarkeit, gestaltet die Kulturlandschaften und ist eine starke Partnerin im ländlichen Raum.
- Die Landwirtinnen und Landwirte sowie ihre Partner in der Produkteverarbeitung und -verteilung handeln vorausschauend, unternehmerisch und vernetzt.

Die letzte der drei Leitlinien wird im Leitbild wie folgt konkretisiert:

- Sie (die Landwirte) sind innovativ, entscheiden weitsichtig und stellen sich den ändernden Rahmenbedingungen.
- Sie erreichen gemeinsam hohe Marktanteile durch faire Preisbildung und Marktbedingungen sowie eine nachhaltige und effiziente Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette.
- Sie handeln verantwortungsbewusst gegenüber, Gesellschaft und Umwelt.
- Die Landwirtinnen und Landwirte sichern die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Betriebe durch Wachstum, Spezialisierung, Diversifizierung oder Nebenerwerb.

Zum besseren Verständnis legen wir das Leitbild der vorliegenden Stellungnahme in Kopie bei.

II. Allgemeine Postulate und Stossrichtungen

- Der Bundesgesetzgeber hat die Vorgaben für sog. paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in den letzten Jahren mehrfach gelockert. Die Suisseporcs begrüsst diese Lockerungen im Grundsatz, möchte aber dennoch auf die folgenden, nicht unproblematischen Punkte hinweisen: Erstens hängt die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft davon ab, dass die Landwirtschaft für den Kernbereich ihrer Tätigkeit, die eigentliche landwirtschaftliche Produktion, gute, liberale Rahmenbedingungen vorfindet. Freiräume für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten können schlechte Rahmenbedingungen im Kernbereich keinesfalls wettmachen. Zweitens bergen zu starke Lockerungen im Bereich paralandwirtschaftlicher Tätigkeiten die Gefahr, den Rückhalt in der Bevölkerung für die raumplanerische Sonderbehandlung der Landwirtschaft zu untergraben. Die Suisseporcs ist deshalb der Auffassung, dass sich das raumplanerische Hauptaugenmerk des Gesetz- und des Verordnungsgebers auf den besagten Kernbereich, die eigentliche landwirtschaftliche Produktion zu richten habe. Weitere Lockerungen für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind daher für die Suisseporcs nicht prioritär, solche für den Kernbereich dafür umso mehr.
- Das Raumplanungsrecht soll sich bezüglich landwirtschaftlicher Nutzungen möglichst am Produktmodell orientieren. Das geltende Recht macht nach wie vor zu starke Konzessionen an das Produktionsmodell (so etwa beim Abstellen auf die Frage der Bodenabhängigkeit, bei der Frage nach der zulässigen inneren Aufstockung oder beim erforderlichen Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit). Die Zonenkonformität landwirtschaftlicher Tätigkeit sollte sich vielmehr nach dem Produkt und nicht nach der Produktion richten. Nur so ist sichergestellt, dass sich die Landwirtschaft den notwendigen Freiraum zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erhalten kann. Die Anliegen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes usw., welche an sich durchaus berechtigt sind, sind durch die entsprechenden Erlasse, welche zum funktionellen Raumplanungsrecht zählen, zu schützen. Die Suisseporcs ist durchaus bereit, die Wirksamkeit jener Erlasse zu überprüfen. Das Raumplanungsrecht ist indessen von solchen Vorgaben weitgehend zu entlasten.
- Das System der Trennung in bodenabhängige und bodenunabhängige Produktion führt zu komplizierten Abgrenzungsfragen und zu einer unnötigen Verschlackung der Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Bereits die Definition des Begriffs der bodenunabhängigen Produktion ist problematisch, da auch ein Schweineproduktionsbetrieb ohne landwirtschaftliche Nutzfläche in Symbiose mit einem tierextensiven Betrieb lebt. Die Kontrolle ist dabei jederzeit gewährleistet, da der Landwirt sonst die Gewässerschutzauflagen nicht erfüllen kann. Das Raumplanungsrecht be-

treibt hier Strukturpolitik statt Raumplanungspolitik. Strukturpolitik ist jedoch Sache des Landwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden Ausführungserlasse. Im gleichen Zusammenhang ist auch jegliche Form von überbetrieblicher Zusammenarbeit (Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften usw.) vor dem Raumplanungsgesetz gleich zu stellen. Das Raumplanungsrecht ist mithin strukturneutral auszugestalten. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. BGE 133 II 370 ff., Böttstein) führt sogar dazu, dass die bodenabhängige gegenüber der bodenunabhängigen Produktion benachteiligt wird: Bei der bodenabhängigen Produktion muss man in einer mittelfristigen Planung parzellenscharf nachweisen, von welchen Betriebsflächen das Futter für die Tiere auf dem Betrieb stammt, bei der bodenunabhängigen Produktion darf man dagegen mit standardisierten Zahlen (Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium) rechnen, was den Nachweis und das Verfahren erheblich vereinfacht. Die Suisseporcs verlangt, dass diese Konzepte rigoros auf ihre Notwendigkeit und Tauglichkeit überprüft werden.

- Die Intensivlandwirtschaftszone ist in den meisten Kantonen eine Totgeburt. Sie wurde den bäuerlichen Organisationen als Gegenleistung für Verschärfungen im Bereiche der zulässigen inneren Aufstockung in der üblichen Landwirtschaftszone offeriert. Das politische Versprechen der Einrichtung solcher Intensivlandwirtschaftszonen wurde jedoch in vereinzelt Kantonen eingelöst. Die erwartete Verbreitung der Intensivlandwirtschaftszone hat nicht stattgefunden. Dies ist auch kein Wunder, wenn die Planungsträger völlig frei darüber entscheiden können, ob sie solche Zone vorsehen wollen oder nicht. Das System der Intensivlandwirtschaftszone ist deshalb zu prüfen. Es ist zum System einer einheitlichen Landwirtschaftszone zurückzukehren. Andernfalls sind die Planungsträger zur Ausscheidung ausreichender Intensivlandwirtschaftszonen zu verpflichten.
- Der Landwirt muss gemäss geltendem Recht jeweils den Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit erbringen – dies ganz im Gegensatz zum Gewerbe oder zur Industrie, und erst recht im Gegensatz zum Privaten in der Bauzone. Wie der Gewerbetreibende und der Industrielle ist jedoch auch der Landwirt Unternehmer. Als solcher wird er vor jedem Bauvorhaben eine Investitionsrechnung tätigen und das Vorhaben nur dann realisieren, wenn es sich wirtschaftlich rechnet. Er hat keine Anreize, seine wirtschaftliche Lage durch solche Vorhaben zu verschlechtern. Nicht umsonst sind und bleiben die oft besungenen landwirtschaftlichen Bauruinen ein Mythos. Dieses Erfordernis steht in krassem Gegensatz zum erwähnten Leitbild des Landwirts als Unternehmer. Der Entscheid über das Bauvorhaben kann deshalb gestrost dem Landwirt anheim gestellt werden. Hinzu kommt, dass der "finanzielle Striptease", welcher die bäuerliche Familie vor der gesamten Gemeinde- und Einsprecheröffentlichkeit vollführen muss, für diese regelmässig eine enorme psychische Belastung darstellt. Schliesslich sind die Behörden mit dieser Frage regelmässig überfordert.

- Der Entwurf für ein Raumentwicklungsgesetz stellt im Wesentlichen ein Siedlungsplanungsgesetz dar. Die Landwirtschaftszone geht in Kulturlandzonen auf und wird im Wesentlichen auf Rückzugs- und Erholungsgebiet herabgestuft. Das gilt nicht nur für die Siedlungstätigkeit der Städte und Agglomerationen, sondern auch für die entsprechende Tätigkeit der Dörfer. Die Landwirtschaft droht zwischen den Siedlungsinteressen einerseits und dem Natur- und Landschaftsschutz andererseits zerrieben zu werden. Neue Freiräume werden ihr nicht gewährt, bestehende Freiräume werden sogar stark eingeschränkt. Es ist schwer ersichtlich, wie die Landwirtschaft die künftigen wirtschaftlichen Herausforderungen unter einem solchen Gesetz bewältigen soll. Einerseits haben viele Dörfer ihren bäuerlichen Charakter in den letzten dreissig Jahren verloren. Andererseits hat sich die landwirtschaftliche Produktion ausdifferenziert. Das Dorf und dessen nähere Umgebung stehen der Landwirtschaft daher als Entwicklungsraum kaum bis gar nicht mehr zur Verfügung. Die Suisseporcs fordert daher, dass die Aussiedlungstätigkeit auf eine neue gesellschaftliche Grundlage gestellt wird. Sie ist sich dabei durchaus bewusst, dass die Aussiedlung gesellschaftliche Akzeptanz finden muss. Dies führt konsequenterweise auch dazu, dass die Instrumente des funktionellen Raumplanungsrechts (Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz usw.) überprüft werden müssen.

- Der Bund wählt den Weg über eine Totalrevision bzw. über ein völlig neues Gesetz mit neuen Instrumenten und mit neuen Zuständigkeiten. Daran ändert auch nichts, dass der Bund von einer bloss formalen Totalrevision und einer materiellen Weiterentwicklung des bestehenden Rechts spricht. Nach Ansicht der Suisseporcs handelt es sich jedoch um einen formalen wie materiellen Neubeginn. Das gilt jedenfalls aus landwirtschaftlicher Sicht. Erfahrungen mit den neuen Instrumenten fehlen naturgemäss völlig. Aus der Sicht der Suisseporcs stehen deshalb Aspekte der künftigen Planungssicherheit für die Landwirtschaft und der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit für die Landwirtschaft im Vordergrund. Damit sind die verfassungsmässig sanktionierten Freiheitsrechte der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit angesprochen. Die Suisseporcs fordert daher, dass die untergeordneten Erlasse und amtlichen Weisungen gleichzeitig an die Hand genommen werden. Sie ist nicht bereit, die Katze gewissermassen im Sack zu kaufen. Die Vollzugsbehörden sollen daher zeitgleich aufzeigen, wie sie die neuen Instrumente umsetzen wollen. Es wird der Suisseporcs erst dann möglich sein, ein abschliessendes Urteil über den E-REG zu fällen.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir verweisen grundsätzlich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes und unterstützen seine Stossrichtung.

A. Bemerkungen zum 1. Titel E-REG (Einleitung)

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

B. Bemerkungen zum 2. Titel E-REG (Instrumente)

1. Art. 31 Abs. 2 E-REG: Zuständigkeit und Verfahren

Das Verfahren der kantonalen Richtplanung ist so auszugestalten, dass sich die betroffenen bäuerlichen Organisationen frühzeitig und wirksam einbringen können. Wird den bäuerlichen Organisationen das Beschwerderecht eingeräumt, ist diese Forderung erfüllt. Andernfalls ist die Bestimmung entsprechend zu ändern.

Ein kongruentes Vorgehen in der Richt- und Nutzungsplanung ist hierbei absolut notwendig. Dazu müssen die zur Beschwerde berechtigten Organisationen klar definiert werden. Dazu haben auch bäuerliche Organisationen zu gehören. Wir verweisen hier abermals auf das Leitbild der Beratenden Kommission Landwirtschaft vom 9. Dezember 2004, welches klar aufzeigt, welche hohe Anforderungen gerade in Landschaftsschutz und Landschaftspflege an die Landwirtschaft gestellt werden. Es ist somit nur recht und billig, wenn man den organisierten Leistungsträgern hierzu das rechtliche Beschwerderecht einräumt.

2. Art. 38 E-REG: Verfahren

Wie beim Verfahren der kantonalen Richtplanung (vgl. Art. 31 Abs. 2 E-REG) sollen die Planungsträger auch beim Nutzungsplanverfahren dafür sorgen, dass die betroffenen Organisationen ihre Anliegen frühzeitig und wirksam einbringen können. Der Einbezug ist bei allen Verfahren, welche zu grundeigentümerverbindlichen Plänen führen, vorzusehen (Zonenpläne, Sondernutzungspläne, Planungszonen, Bausperren usw.).

3. Art. 48 E-REG: Umfang und Funktion

Der E-REG lässt das Konzept einer bundesrechtlich geregelten Landwirtschaftszone fallen und geht über zu einem Konzept einer allgemeiner gehaltenen Kulturlandzone, welche neben der landwirtschaftlichen Nutzung noch andere Nutzungen (insbesondere Erholung, Natur- und Landschaftsschutz) vorsieht. Dies führt bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Verwässerung, welche für die Suisse romande nicht hinnehmbar ist. Die Landwirtschaftszone ist als bundesrechtlich vorgegebene Zone beizubehalten. Dies drängt sich allein durch die Tatsache auf, dass die Agrarpolitik eine eminente Aufgabe des Bundes ist. Mehr noch: Die Landwirtschaft ist der einzige verbliebene Wirtschaftsbereich, in welchem der Bund nach wie vor eine sektorielle Strukturpolitik betreibt (vgl. Art. 103 und 104 BV).

Die Artikel 48 bis 51 sind zu streichen und mit den alten des RPG zu ersetzen.

4. Art. 51 E-REG: Handlungsspielräume der Kantone

Gemäss Art. 51 Abs. 1 E-REG soll innerhalb der Grenzen des Bundesrechts auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung oder Nutzungsplanung geregelt werden können, was in den Kulturlandzonen zulässig ist. Die vorgeschlagene Bestimmung will den Kantonen mehr Gestaltungsmöglichkeiten für das Gebiet der Kulturlandzonen gewähren. Was für die übrigen Nutzungen (Erholung, Natur- und Landschaftsschutz usw.) in der vorgesehenen Kulturlandzone durchaus berechtigt sein mag, gilt keinesfalls für die Landwirtschaft. Die Agrarpolitik ist im Wesentlichen eine Aufgabe des Bundes. Die für die Landwirtschaft einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsrechts sind als funktionelles Agrarrecht ebenfalls in den Händen des Bundes zu belassen. Eine Spaltung der beiden Bereichen würde zu einer Gefährdung des Landwirtschaftsartikels führen. Die Suisseporcs lehnt den kantonalen Vorbehalt somit ab und fordert, dass die landwirtschaftlich zonenkonforme Nutzung weiterhin abschliessend auf Bundesebene definiert wird.

5. Art. 52 E-REG: Grundsätze für alle Bauten und Anlagen

Das in Art. 52 Abs. 1 E-REG vorgesehene Erfordernis der Notwendigkeit von Bauten und Anlagen ist – jedenfalls soweit es die Landwirtschaft betrifft – ersatzlos zu streichen. Bauten und Anlagen sollen vielmehr bewilligt werden können, wenn sie durch den Zonenzweck gedeckt sind.

Das in Art. 52 Abs. 3 E-REG vorgesehene Erfordernis einer umfassenden Abwägung aller berührten Interessen ist – jedenfalls soweit es die Landwirtschaft betrifft – ersatzlos zu streichen. Es öffnet den Behörden einen nahezu uneingeschränkten Ermessensspielraum, öffnet dadurch Tür und Tor für amtliche Willkür und widerspricht damit dem Charakter der Baubewilligung als Polizeibewilligung, wonach der Gesuchsteller Anspruch auf Erteilung der Bewilligung hat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die potenziell schutzwürdigen Interessen, welche einer Baubewilligung entgegenstehen könnten, sind durch die dafür eigens vorgesehenen Erlasse des funktionalen Raumplanungsrechts geschützt (Umweltschutz, Landschafts- und Naturschutz usw.).

6. Art. 53 Abs. 1 lit. a E-REG

Des Weiteren erachten wir eine Diskussion betreffend bei welchen Tierarten oder Produktionsrichtungen zwingend Wohnsitz am Hauptstandort des Betriebes genommen werden muss oder dieser zulässig sei, als überflüssig. Dabei hat es nämlich keine Rolle zu spielen ob es sich bei der betreuten Tierart um Mastschweine oder Zuchtschweine handelt. Die damit verbundenen fehlenden Überwachungsmöglichkeiten führen durchwegs zur gesundheitlichen Gefährdung der gehaltenen Tiere. Als Beispiele lassen sich insbesondere die Umstände einer Geburt, oder die vermehrt vorkommende Tierschändung anführen.

7. Art. 53 E-REG: Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft

Das in Art. 53 Abs. 1 E-REG vorgesehene Erfordernis der Notwendigkeit von Bauten und Anlagen ist ersatzlos zu streichen. Bauten und Anlagen sollen bewilligt werden können, wenn sie den einzeln (vgl. Buchstabe a-f) aufgeführten Zwecken dienen.

Gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 76) soll neu in Art. 53 Abs. 1 lit. b E-REG klar gestellt werden, dass auch die für die Nutztierhaltung nötigen Bauten und Anlagen bewilligt werden können. Als Nutztiere gelten gemäss Bericht Raufutter verzehrende Tiere gemäss Art. 27 Abs. 2 LBV: Raufutter verzehrende Tiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. Die Suisseporcs nimmt zur Kenntnis, dass Bauten und Anlagen für andere Nutztiere (wozu auch Schweine gehören) künftig per se unzulässig sein sollen. Nach dieser Regelung wären künftig alle rechtmässig in der Landwirtschaftszone gebauten Schweineställe zonen- und damit rechtswidrig. Die Regelung verletzt somit die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit der Schweineproduzenten in eklatanter Weise und ist für die Suisseporcs absolut inakzeptabel. Sie wird sich vehement gegen diese Regelung zur Wehr setzen.

Die Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 lit. b E-REG verlangt, dass Aussenanlagen grundsätzlich reversibel zu gestaltet seien. Eine solche Vorschrift hat gerade bei Winterausläufen für Schweine und Rindvieh untragbare Konsequenzen, weil Winterausläufe aufgrund der tierischen Ausscheidungskonsistenz und der damit betroffenen Vorschriften des Gewässerschutzes wasserdicht befestigt sein müssen. Es wäre somit für die Halter der vorgenannten Tiere unmöglich, beide Vorschriften zu erfüllen. Die vorgeschlagene Bestimmung entbehrt somit jeglicher Praxistauglichkeit. Art. 53 Abs. 1 lit. b E-REG ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 53 Abs. 3 E-REG: Die Bauten und Anlagen für Landwirtschaftsbetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, sind in speziell dafür vorgesehenen Zonen zusammenzufassen. Bei der konsequenten Umsetzung des Produktmodells ist der Bedarf dieses Absatzes zu prüfen. Falls dieser beibehalten wird, muss die Ausscheidung solcher Zonen sichergestellt werden.

8. Art. 58 E-REG: Erschliessung und Finanzierungspflicht

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit diesem Artikel eine Erschliessung durch das Gemeinweisen unterbunden werden. Diese absolute Formulierung ist zu streichen.

Entsprechend ist Artikel 58 Abs. 2 zu streichen.

9. Art. 61 E-REG: Befristete Baubewilligungen

Nach Art. 61 Abs. 1 E-REG sollen Bewilligungen für unbewohnte sowie für leicht entfernbare Gebäude, Anlagen und Gebäudeteile in den Kulturlandzonen grundsätzlich befristet erteilt werden. Immerhin kann die Frist auf Gesuch erstreckt werden. Eine Befris-

tung einer Baubewilligung steht in krassem Widerspruch zu den verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechten der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie. Sie beschränkt die Planungssicherheit des Landwirts auf ungebührliche Art und Weise. Das gilt erst recht, wenn die Baubewilligungsbehörden bezüglich der Dauer frei sind. Die Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.

10. Art. 62 E-REG: Verfahren

Nach Art. 62 Abs. 1 E-REG sollen Gesuche über Vorhaben in den Kulturlandzonen im amtlichen Publikationsorgan des Kantons publiziert werden. Die Bestimmung dient gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 86) nebst der Information auch einer "gewissen Kontrolle". Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Andernfalls ist sie auf UVP-pflichtige Bauten und Anlagen einzuschränken.

Nach Art. 62 Abs. 2 E-REG sollen gegen Baugesuche Einwendungen erhoben werden können. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist der Einwendungsbegriff durch den besser verbreiteten Einsprachebegriff zu ersetzen. Die Bestimmung ist sodann derart zu präzisieren, dass damit nicht eine Pflicht der Kantone zur Einführung einer sogenannten Populäreinwendung bzw. Populäreinsprache gemeint ist. Die Legitimation ist demnach klar zu umschreiben. Kollektiveinsprachen und vielfältige Einsprachen sind schliesslich zu untersagen. Wer Einsprache einreichen will, soll seine Ernsthaftigkeit dadurch untermauern, dass er selber zur Feder greift.

11. Art. 65 E-REG

Zu Art. 65 ff. E-REG: Die vorgeschlagene Massnahme zum geteilten Bodenmarkt wird von uns grundsätzlich begrüsst. Es ist aus unserer Sicht aber zwingend notwendig, so wie nun vorgesehen, dass die landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen von diesen Abgaben zu befreien sind. Weiter ist aus Sicht der Trennung des Bodenmarktes eine genügend grosse Abgabe vorzusehen, damit eine Wirkung überhaupt einsetzt. Wir sind davon überzeugt, dass dies nur gelingen kann, wenn die Abgaben an den Baulandpreis gekoppelt werden.

Den beiden Abgaben ist gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 88) gemeinsam, dass Bauten und Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke nicht erfasst werden sollen. Das muss insbesondere für alle landwirtschaftlichen Nutzungen gewährleistet sein, so auch für bodenunabhängige, für paralandwirtschaftliche usw. Zusätzlich muss auch sichergestellt sein, dass die Versiegelungsabgabe nicht auf die Ausseneinrichtungen gemäss Art. 61 E-REG angewendet wird.

C. Bemerkungen zum 3. Titel E-REG (Rechtsschutz)

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

D. Bemerkungen zum 2. Titel E-REG (Schlussbestimmungen)

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

E. Bemerkungen zu den Änderungen bisherigen Rechts

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

IV. Schlussfolgerungen

Der vorliegende E-REG ist aus der Sicht der Landwirtschaft abzulehnen. Die Suisseporcs nimmt zur Kenntnis, dass der Bund offenbar nicht gewillt ist, die beiden Regelungsbereiche Agrarpolitik und Raumplanungspolitik zu synchronisieren. Die Landwirtschaft wird zur blossen Auffanggrösse herabgestuft. Bestehende Freiräume, welche bereits unter dem heutigen Recht äussert beschränkt sind, werden sogar noch weiter eingeschränkt. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, wie die Landwirtschaft die anstehenden Herausforderungen unter einem solchen Erlass meistern soll.

Wir bitten Sie, unsere Sorgen ernst zu nehmen, den E-REG zurückzuziehen oder grundlegend zu überarbeiten und neu in Vernehmlassung zu geben. Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Suisseporcs



Peter Hofer
Präsident



Dr. Felix Grob
Geschäftsführer

Beilage: Leitbild der Beratenden Kommission Landwirtschaft vom 9. Dezember 2004